

Geschäftsordnung

gemäß § 7 Abs. 2g der Satzung,
gemäß Beschluss des Vorstandes vom 05.05.2026



KULTUR- UND
HEIMATVEREIN
Badulikum e.V.

Abschnitt I. Regelungen für den Verein allgemein

1.a. Errichtung von gesondert geführten Vereinigungen

Zurzeit zählen folgende Gruppierungen als gesondert geführten Vereinigungen zu den Organen des Vereins, deren Sprecher Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand haben:

- Arbeitskreis Mühlrad
- Belecker Nachtwächterzunft
- Belecker Sturmtagskanoniere
- Belecker Plattdeutsche Schule
- Bunker-Begleiter

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes hat der Gesamtvorstand über die Errichtung weiterer Vereinigungen zu entscheiden. Da die Errichtung einer solchen Vereinigung zur Konsequenz hat, dass ihr Sprecher Sitz und Stimme im Gesamtvorstand hat, ist die Errichtung von entsprechenden Vereinigungen deutlich von der Berufung oder Einsetzung von Arbeitskreisen abzugrenzen. Die Errichtung der Vereinigungen sollte daher von den Aktivitäten der Vereinigung abhängen, die in enger Auslegung den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entsprechen und nicht nur von vorübergehender Dauer sein sollen.

1.b. Errichtung von angeschlossenen Vereinigungen

Der geschäftsführende Vorstand kann darüber hinaus angeschlossene Vereinigungen ohne Sitz und Stimme im Gesamtvorstand errichten; der Gesamtvorstand ist hierüber umgehend zu informieren. Dies sind:

- Stadtführer
- Percussiongruppe „Sambadu“
- Wanderfreunde

2. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft im Verein

Für langjährige Vereinszugehörigkeit erhalten die Vereinsmitglieder eine besondere Ehrung, die entweder in der Generalversammlung oder anlässlich eines anderen besonderen Ereignisses

übergeben wird. Die Urkunde für langjährige Mitgliedschaft im Verein wird bei Erreichen folgender Mitgliedschaftszeiten übergeben:

- 25 Jahre
- 40 Jahre
- 50 Jahre
- 60 Jahre und danach alle weiteren fünf Jahre

Dabei werden die Jahre der Zugehörigkeit zu den Vorgängervereinen (Verkehrs- und Heimatverein Belecka bzw. Förderverein Badulikum) angerechnet. Bei Doppelmitgliedschaften in diesen Vereinen wird die jeweils längere Zugehörigkeit angerechnet.

3. Voraussetzungen für Ehrenmitgliedschaften

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes beschließt der Gesamtvorstand, ob ein Vereinsmitglied zum Ehrenmitglied ernannt wird.

Dabei ist zu beachten, dass diese Ehrung eine besondere Würdigung der außergewöhnlichen Leistungen des Einzelnen darstellen und somit nicht allzu häufig vergeben werden soll. Eine lediglich langjährige Mitgliedschaft im Verein ist dafür allein nicht ausreichend.

4. Gratulationen zu Geburtstagen und Schreiben zu anderen persönlichen Anlässen

Allen Mitgliedern wird ab dem 75. Geburtstag alle fünf Jahre ein Kartengruß übersandt. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter gratuliert zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Vereinsmitgliedern, die in Vorstand (auch als Sprecher einer der gesondert geführten Vereinigungen) oder Beirat aktiv waren, ab dem 80. Geburtstag alle fünf Jahre persönlich zu ihren runden und halbrunden Geburtstagen.

Bürgermeister-Wilke-Preisträgern und Ehrenmitgliedern wird ab dem 75. Geburtstag alle fünf Jahre vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied persönlich gratuliert.

Die zu übergebenden Präsente bzw. Aufmerksamkeiten sollen einer sparsamen Kassenführung und dem ortsüblichen Rahmen entsprechen.

Bei Todesfällen soll nach Möglichkeit eine Trauerkarte versandt werden.

5. Außendarstellung des Vereins

Gemäß § 7 Abs. 1 a der Satzung obliegen dem geschäftsführenden Vorstand neben der gesetzlichen Vertretung des Vereins auch die Repräsentation des Vereins nach außen. Daher soll er stets um ein positives und einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit bemüht sein.

Um dieses Erscheinungsbild zu erreichen, soll die Außendarstellung im Rahmen einer sparsamen Kassenführung mit Hilfe der üblichen Kommunikationsmittel (Briefpapier, Aufnahmeanträge, Einzugsermächtigungen, Plakate, Einladungen, Flyer etc.) ansprechend gestaltet und sinn-voll aufeinander abgestimmt werden.

Hier kommt insbesondere der Pflege und Wartung der „Belecker Homepages“ (www.belecke.de / www.badulikum.de / www.stuetings-muehle.de) eine besondere Bedeutung zu.

Abschnitt II. Regelungen für den Vorstand

1. Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr stattfinden. Sie sind vom geschäftsführenden Vorstand vorzubereiten und gemäß § 9 Abs. 1 vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Nach Möglichkeit soll die Einladung per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Darüber hinaus tagt der geschäftsführende Vorstand auf Einladung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters nach Bedarf. Schriftliche Einladungen hierzu sind nicht erforderlich.

Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in Einzelfällen nicht in der Satzung oder der Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

2. Allgemeiner Wahlmodus für Vorstandsmitglieder

Neben den geborenen Mitgliedern des Vorstandes und den Sprechern der gesondert geführten Vereinigungen sind die 5 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die 3 Beisitzer jeweils für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Nach Möglichkeit sollen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig aus dem Vorstand ausscheiden. Daher sollen folgende Vorstandspositionen in demselben Jahr besetzt werden:

- Vorsitzender und ein Beisitzer
- 1. Stellvertreter und ein Beisitzer
- 2. Stellvertreter und Schriftführer
- Schatzmeister und ein Beisitzer

Der Ehrenvorsitzende und der Schnoadmester, nehmen - soweit diese kein anderes Vorstandsamt bekleiden - als stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil (§ 6 Absatz 1 e der Satzung).

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, weitere Personen zu seinen Sitzungen einzuladen, die ihn bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben - allerdings ohne Stimmrecht - unterstützen sollen.

3. Wahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder durch Vorstand

Gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger wählen. Geschieht dies nicht, ist der Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

Soll der Nachfolgekandidat durch den Vorstand gewählt werden, hat der geschäftsführende Vorstand den Gesamtvorstand mit Hinweis auf die geplante Wahl frühzeitig einzuberufen. Der Nachfolgekandidat ist für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Abschnitt III. Regelungen für den Beirat

1. Beiratssitzungen

Der Beirat gem. § 10 der Satzung entscheidet in einer nicht-öffentlichen Sitzung über den jährlichen Preisträger des Bürgermeister-Wilke-Preises. Diese gemeinsame Sitzung mit dem geschäftsführenden Vorstand sollte mehrere Wochen vor dem Termin der Preisverleihung stattfinden, damit bei Absage des ausgewählten Preisträgers eine weitere Sitzung einberufen werden kann und dem Vereinsvorsitzenden genügend Zeit bleibt, den Preisträger zu informieren und die Laudatio zu erstellen.

Über die Beratungen und deren Ergebnisse ist absolute Verschwiegenheit zu wahren. Aus diesem Grunde erhalten die Beiratsmitglieder auch kein schriftliches Protokoll der Sitzung. Lediglich der Vorsitzende notiert sich die Vorschläge für Kandidaten, die im nächsten Jahr wieder in die Diskussion eingebracht werden sollen.

2. Bürgermeister-Wilke-Preis

Über Art und Umfang des Preises und die Modalitäten der Verleihung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Preis soll im Rahmen einer würdigen Feierstunde nach Verlesen einer Laudatio vom Vereinsvorsitzenden dem Preisträger übergeben werden.

Derzeit wird der Preis im Rahmen der traditionellen Sturmtagsfeier verliehen. Er setzt sich aus Urkunde, Erinnerungsmedaille und einem Preisgeld zusammen. Urkunden und Medaillen werden nur einmal an Gruppen, nicht aber an ihre Mitglieder vergeben.

3. Voraussetzungen für die Preisverleihung

Preisträger kann jede Person oder Gruppe werden, die sich über das normale Maß hinaus über Jahre hinweg insbesondere um die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 der Satzung aufgeführten Zwecke bemüht hat. Die Mitgliedschaft im „Kultur- und Heimatverein Badulikum“ oder die Ortsansässigkeit in Belecke sind dafür keine Voraussetzung. Besondere Leistungen von Personen, die fast ausschließlich innerhalb einer bestimmten Gruppierung erbracht wurden und von dieser Organisation mit entsprechenden Ehrungen bereits gewürdigt wurden, sollen nicht noch einmal durch den Bürgermeister-Wilke-Preis ausgezeichnet werden.

4. Wahlmodus für die Beiratsmitglieder

Nach Möglichkeit sollen jährlich jeweils zwei der acht zu wählenden Mitglieder des Beirates in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Belecke, den 05.05.2026
gez. Martin Mühlenschulte (Vorsitzender)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.